

## Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2024

### 1. Die Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2024 mit **Fußnote 4** gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2024 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2024 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** Entgelte aus Anlage 4 bzw. Anlage 6 **mit Ausnahme von ZE2024-202 und ZE2024-206 – 211**.

### 2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2021 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2021, die 2022 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2022 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FPV 2024 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2021:

ZE128 (2021)	Gabe von Micafungin, parenteral	[ZE2024-196]
--------------	---------------------------------	--------------

### 3. Die Weitergeltung von bewerteten Entgelten aus 2023

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2023, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2024 überführt sind, werden gemäß **Fußnote 13 bis Fußnote 18 in Anlage 4 bzw. Fußnote 15 bis Fußnote 20 in Anlage 6** der FPV 2024 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2023 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2023 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE97 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZE2024-206]
ZE113 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZE2024-207]
ZE117 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZE2024-208]
ZE143 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZE2024-209]
ZE154 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZE2024-210]

ZE157 (2023)

Gabe von Tocilizumab, intravenös

[ZE2024-211]

#### 4. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2022 in Höhe von 70 %

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2024 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 12** bzw. in **Anlage 6 mit Fußnote 14** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2023 sind für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2022 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 unter Verwendung der bisherigen Entgeltarten weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE48 (2023)

Gabe von Aldesleukin, parenteral

[ZE2024-202]

#### 5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung vormaliger NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2024 aufgenommen sind, sind gemäß **Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6** der FPV 2024 die krankenhaushausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2023 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2023:

Idarucizumab	→ ZE2024-212	Gabe von Idarucizumab, parenteral
Andexanet alfa	→ ZE2024-213	Gabe von Andexanet alfa, parenteral
Letermovir	→ ZE2024-214	Gabe von Letermovir, oral
	→ ZE2024-215	Gabe von Letermovir, parenteral
Avelumab	→ ZE2024-216	Gabe von Avelumab, parenteral
Apalutamid	→ ZE2024-217	Gabe von Apatulamid, parenteral
Cemiplimab	→ ZE2024-218	Gabe von Cemiplimab, parenteral
Rekombinanter aktivierter Faktor VII bei schwerer postpartaler Blutung	→ ZE2024-219	Gabe von rekombinantem aktiviertem Faktor VII bei postpartaler Blutung

## 6. Besonderheiten bei für 2024 angepassten OPS-Kodes:

Letemovir, oral	(→ ZE2024-214) Differenzierung des OPS 6-00b.c in 6-00b.c0 bis 6-00b.cu
Letemovir, parenteral	(→ ZE2024-215) Differenzierung des OPS 6-00b.d in 6-00b.d0 bis 6-00b.du
Avelumab	(→ ZE2024-216) Differenzierung des OPS 6-00a.2 in 6-00a.20 bis 6-00a.2c
Apalutamid	(→ ZE2024-217) Differenzierung des OPS 6-00c.1 in 6-00c.10 bis 6-00c.1g
Cemiplimab	(→ ZE2024-218) Differenzierung des OPS 6-00c.3 in 6-00c.30 bis 6-00c.3b

---

ZE2024-03	OPS 8-852.0e entfällt, es erfolgt eine weitergehende Differenzierung in 8-852.0f bis 8-852.0z
ZE2024-09	neue OPS 8-821.30 bis 8-821.32
ZE2024-10	Differenzierung OPS 8-585 in 8-858.0 und 8-858.1
ZE2024-13	neue OPS 8-821.40 bis 8-821.43